

Richtlinien

der Stadt Wolfenbüttel

zur Förderung der Jugendarbeit

- in Kraft getreten am 01.01.2020 -
(Ratsbeschluss vom 24.06.2020)

**- Gewährung von Zuschüssen
für Fahrten, Lager,
Seminare, internationale Begegnungen
und sonstige Maßnahmen der Jugendgruppen,
Jugendverbände und freien Träger der Jugendarbeit -**

I. Allgemeines

1. Die Stadt Wolfenbüttel gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit.

Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar und sind zweckgebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit“ anerkannt.

2. Gegenstand der Förderung sind:
 - a) Fahrten und Lager mit einer Dauer von 2 – 21 Tagen mit Übernachtung
 - b) außerschulische Seminare der Jugendarbeit zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie Schülerversetzungsseminare und Arbeitseinsätze von Schulklassen mit einer Dauer von 2 – 7 Tagen (mit Übernachtung) sowie eintägige Seminare mit einer reinen Veranstaltungsdauer von mindestens 5 Stunden.
 - c) Ausbildungsseminare zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter und Fortbildungsseminare für Jugendleiterinnen und –leiter
 - d) internationale Jugendbegegnungen mit einer Dauer von 5 – 21 Tagen
 - e) besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten
 - f) Anschaffung von Gebrauchs- / Einrichtungsgegenständen für die Jugendarbeit
 - g) Baumaßnahmen
 - h) jährlicher Zuschuss für Jugendgruppenleiter/-innen

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich beruflichen, schulischen (auch Klassenfahrten), religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, sportlichen o.ä. Charakter haben.

3. Zuschüsse werden für Teilnehmer/-innen im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wolfenbüttel haben.
4. Pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen wird die Teilnahme einer Jugendleiterin/ eines Jugendleiters bezuschusst. Diese können auch über 27 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.
Bei auswärtigen Anbietern, an deren Angeboten auch Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel teilnehmen, werden auf jeweils 6 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine Jugendleiterin bzw. ein Jugendleiter bezuschusst.
5. Fördermittel werden den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendarbeit sowie Gruppen und Organisationen, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen zweckbestimmt eingesetzt werden, gewährt.
Zudem erhalten Schulen für Maßnahmen in den Bereichen internationale Begegnungen und soziale / karitative Arbeitseinsätze Fördermittel.

6. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel nach der Maßnahmendurchführung mit dem Eingang des vollständigen Nachweises. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen und eine Vorabzahlung geleistet werden. Die personengenaue Abrechnung erfolgt dann nach der Maßnahme.
7. Weitere Bedingungen (Fristen, etc.) bzw. Abweichungen von den unter I genannten Voraussetzungen sind unter II direkt bei den jeweiligen Maßnahmen aufgeführt.

II. Maßnahmen und Höhe der Förderung

1. Fahrten und Lager

- 1.1 Bei Fahrten und Lagern von 2 bis 21 Tagen Dauer (mit Übernachtung) kann ein Zuschuss in Höhe von 6,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt werden.
- 1.2 Die Zuschüsse sind **vor** dem Beginn der Maßnahme bei der Stadt Wolfenbüttel – Stadtjugendpflege – zu beantragen. Ein Programm ist beizufügen.

2. Mehrtägige außerschulische Seminare, Schülervertretungsseminare, Arbeitseinsätze von Schulklassen und Tagesseminare

- 2.1 Für Seminare und Bildungsfreizeiten von Jugendgruppen/-verbänden kann pro Tag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € gewährt werden.
- 2.2 Für Schülervertretungsseminare sowie soziale und karitative Arbeitseinsätze von Schulklassen (z.B. Kriegsgräberpflege, KZ-Gedenkstättenpflege) kann ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt werden.
- 2.3 Eintägige Seminare sowie mehrtägige Seminare ohne Übernachtung mit einer täglichen Mindestveranstaltungsdauer von 5 Stunden können mit einem Zuschuss in Höhe von 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert werden.
- 2.4 Anträge auf Bezuschussung sind **vor** der Maßnahmendurchführung bei der Stadt Wolfenbüttel – Stadtjugendpflege – zu stellen. Ein ausführliches Programm ist beizufügen.

3. Seminare zur Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung / JuLeiCa

- 3.1 Für Jugendgruppenleiterausbildungs- und Fortbildungsseminare kann ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro Person und Tag gewährt werden.
- 3.2 Teilnehmer/-innen von Ausbildungsseminaren sollen nicht unter 15 Jahre alt sein. Die Anwendung einer Altershöchstgrenze entfällt sowohl bei den vorgenannten Ausbildungs- als auch bei den Fortbildungsseminaren.
- 3.3 Jugendgruppenleiterausbildungsseminare müssen einen Arbeitsumfang von mindestens 50 Stunden gewährleisten. Fortbildungsseminare sollen eine reine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden täglich umfassen. Eigenständige Erste-Hilfe-Kurse (für Juleica notwendig) können nicht als Ausbildungsseminar gefördert werden.

- 3.4 Seminare ohne Übernachtungen können maximal mit dem halben Tagessatz gefördert werden.
- 3.5 Anträge auf Bezuschussung sind **vor** der Maßnahmendurchführung bei der Stadt Wolfenbüttel – Stadtjugendpflege – zu stellen. Ein Programm ist beizufügen.

4. Internationale Jugendbegegnungen

- 4.1 Folgende Begegnungsmaßnahmen können gefördert werden:

- a) Begegnungen von Jugendgruppen/Jugendverbänden und Schulgruppen auf musischer, folkloristischer, sportlicher und gesellschafts-/jugendpolitischer Ebene, bei denen ein Gegenbesuch vorgesehen ist.
- b) Begegnungen, die gemeinnützigen Arbeitseinsätzen dienen, bei denen ein Gegenbesuch nicht möglich ist.
- c) Begegnungen mit Jugendlichen aus Staaten, bei denen ein Gegenbesuch nur schwer realisierbar ist.

- 4.2 Weitere Voraussetzungen / Einschränkungen der Förderung:

- a) Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Begegnungsmaßnahmen sollen in der Regel nicht jünger als 14 Jahre sein.
- b) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind auf das Gastland intensiv vorzubereiten.
- c) Das Besuchsprogramm ist zweck- und zielgerichtet vorzubereiten und mit dem Austauschpartner gemeinsam durchzuführen.
- d) Die Unterbringung in Gastfamilien oder die gemeinsame Unterbringung mit den Austauschpartnern im Gastland (Herberge, Zeltlager o.ä.) muss - zumindest anteilig - gewährleistet sein. Dies gilt nicht für gemeinnützige Arbeitseinsätze.

- 4.3 Höhe der Förderung:

- a) Für Begegnungsmaßnahmen im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt werden.
- b) Abweichend von der zwingenden Voraussetzung des Teilnehmerwohnsitzes im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel können bei Begegnungsprogrammen mit Gruppen aus den Partnerstädten der Stadt Wolfenbüttel auch teilnehmende Mitglieder der Schulklasse bzw. Jugendgruppe mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes *mit 4,00 € p/P./Tag gefördert werden.*
- c) Für den Gegenbesuch in Wolfenbüttel kann eine Förderung in Höhe von 4,00 € je ausländischem Gast und Tag gewährt werden.
- d) Für mehrtägige gemeinsame Programmgestaltungen außerhalb Wolfenbüttels besteht die Möglichkeit einer Förderung der deutschen Teilnehmenden der Begegnungsmaßnahme zu den unter Ziffer 2.1 genannten Konditionen.

- 4.4 a) Anträge auf Bezuschussung sind **vor** der Maßnahmendurchführung bei der Stadt Wolfenbüttel – Stadtjugendpflege zu stellen. Ein Programm sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan der Austauschmaßnahme sind beizufügen.

5. Sonstige Jugendpfllegemaßnahmen

- 5.1 Für die Durchführung von sonstigen Aktionen und Initiativen der Jugendarbeit in Wolfenbüttel bzw. für Wolfenbütteler Kinder und Jugendliche mit offenen Angeboten wie z. B. Ausstellungen, Spielaktionen, Filmveranstaltungen, Musikveranstaltungen mit Amateurbands usw., kann ein Zuschuss von bis zu 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 530,00 €, gewährt werden.
- 5.2 Ein formloser Antrag, aus dem die Art der Maßnahme hervorgehen muss, soll grundsätzlich **mindestens 4 Wochen vor der Maßnahmendurchführung** gestellt werden. Dem Antrag ist ein voraussichtlicher Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 5.3 Die Festlegung der Zuschusshöhe erfolgt aufgrund des tatsächlichen Kosten- und Finanzierungsplanes, der 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme bei der Stadtjugendpflege Wolfenbüttel eingegangen sein soll.

6. Anschaffung von Gebrauchs-/Einrichtungsgegenständen für die Jugendarbeit

- 6.1 Für den Kauf von wertbeständigen, pädagogischen und technischen Arbeitsmitteln, die für die Jugendarbeit der Wolfenbütteler Träger notwendig sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu 1/3 der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.000,00 € je Zuwendungsempfänger.
- 6.2 Der formlose Antrag, aus dem die voraussichtlichen Anschaffungskosten hervor gehen müssen, soll **mindestens 2 Monate vor der Anschaffung** eingegangen sein.
- 6.3 Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides getätigt werden.
- 6.4 Die Berechnung des Zuschusses erfolgt im Normalfall nach erfolgter Anschaffung mit der Vorlage der Kaufquittung (Rechnungskopie ist ausreichend). Dieser Beleg soll spätestens 8 Wochen nach der erfolgten Anschaffung bei der Stadtjugendpflege eingegangen sein.

7. Bau von Jugendräumen und –heimen

- 7.1 Für den Aus- und Neubau von Jugendräumen und Jugendheimen in Wolfenbüttel kann ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt ebenfalls für Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Umbaumaßnahmen.
- 7.2 Ein formloser Antrag, dem die Bauzeichnungen, die Kostenübersicht, der Finanzierungsplan und eine ausführliche Begründung der Maßnahme beigefügt sein müssen, ist spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu stellen, welches dem Jahr, in dem die Baumaßnahmen aufgenommen werden sollen, vorausgeht.
- 7.3 Eine Eigenleistung von mindestens 1/3 der Gesamtkosten ist von dem jeweiligen Antragsteller zu leisten. Soweit das Vorhaben vom Bund bzw. Land gefördert werden

kann, sind bei diesen Stellen die entsprechenden Zuschüsse zu beantragen und bei dem Finanzierungsplan in Anrechnung zu bringen.

8. Zuschüsse für Jugendgruppenleiter/-innen

8.1 Jedem Träger der Wolfenbütteler Kinder- und Jugendarbeit kann für seine aktiven Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter ein Zuschuss in Höhe von 70,00 € je entsprechender Person gewährt werden, höchstens jedoch 210,00 € jährlich.

8.2 Die jeweiligen Jugendgruppenleiter/Innen müssen anerkannt und im Besitz einer gültigen, amtlichen Jugendleitercard (Juleica) sein.

8.3 Die Festsetzung der jeweiligen Zuschusshöhe erfolgt auf Grundlage der Angaben im Fragebogen zur Kinder- und Jugendarbeit, den die Stadtjugendpflege jeweils im vierten Quartal eines Jahres an die in ihrem Adressverzeichnis erfassten Träger der Jugendarbeit, Jugendgruppen und Jugendverbände versendet.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 24.06.2020 beschlossen und treten (rückwirkend) am 01.01.2020 in Kraft.

9.2 Gleichzeitig werden die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten, Lager, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen der Jugendgruppen und Jugendverbände“ vom 04.07.2012 aufgehoben.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 25.08.2020

gez.
Pink

Übersicht über die Zuschüsse der Stadt Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit

Weitere Informationen zur Förderung sind den aktuellen Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel zu entnehmen.

Art der Maßnahme	Höhe der Förderung
Fahrten und Lager (Dauer 2 – 21 Tage)	6,00 € pro Tag / Teilnehmer/-in
Außerschulische Tagesseminare (mindestens 5 Std. Veranstaltungsdauer)	2,50 € pro Tag / Teilnehmer/-in
Außerschulische Seminare und Bildungsfreizeiten	8,00 € pro Tag / Teilnehmer/-in
Schülervertretungsseminare und soziale/ karitative Arbeitseinsätze von Schulklassen	8,00 € pro Tag / Teilnehmer/-in
Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildungen	8,00 € pro Tag / Teilnehmer/-in
Internationale Jugendbegegnungen a) für Nicht-Wolfenbütteler Teilnehmer/- innen bei Begegnungen Wolfenbütteler Schulen oder Jugendgruppen mit den Wolfenbütteler Partnerstädten: b) beim Gegenbesuch in Wolfenbüttel	8,00 € pro Tag / Teilnehmer/-in 4,00 € pro Tag / Gast
Sonstige Jugendpflfegemaßnahmen (Spielaktionen, Filmveranstaltungen, etc.)	1/3 der Gesamtkosten (höchstens 530,00 €)
Anschaffungen von Arbeitsmitteln	1/3 der Gesamtkosten (höchstens 1.000,00 €)
Zuschuss für aktive Jugendgruppenleiter/-innen	70,00 € pro Juleica-Inhaber/-in (max. 210,00 € jährlich pro Wolfenbütteler Träger)

**Anlage/Hinweis zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
von Stadt und Landkreis Wolfenbüttel
- Digitale Angebote -**

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Stadt- und Kreisgebiet ebenfalls für Digitale Angebote gelten.

In den aktuellen Richtlinien werden digitale Maßnahmen nicht im Wortlaut explizit erwähnt, fallen jedoch nach zeitgemäßer Auslegung unter den in den Richtlinien erwähnten generellen Begriffen der „Maßnahme“, des „Seminars“ und der „Begegnung“.

Damit möchten die Jugendpflegen noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Vereine, Verbände und Freie Träger der Jugendarbeit, die Begegnungen, Seminare, Gruppenarbeiten und einen regelmäßigen Austausch in den schwierigen Zeiten der Pandemie unter Beachtung der Corona-Regelungen möglich machen, unterstützt und gefördert werden.

Ebenfalls sollen spontane Alternativprogramme zu Maßnahmen, die aufgrund der Pandemie im ursprünglichen Format nicht durchführbar sind, dennoch grundsätzlich wie die ursprüngliche Maßnahme gefördert werden. Dies soll eine Wertschätzung für die hohe Flexibilität und besondere Engagement sowie den vermehrten Arbeitsaufwand, die den Organisatoren derzeit bei der Umplanung abverlangt wird, sein.

Folgendes wird festgehalten (orientiert an den Ziffern der Richtlinien des LKs):

1.a) Ausbildungsseminar zur/zum Jugendleiter*In ohne Übernachtung mit mind. 50 Ausbildungsstunden werden **Online** ebenso gefördert, wie in Präsenz (Achtung: Die Ausbildung ist nicht als reine Online-Ausbildung durchführbar, ein Präsenz- und Gruppenanteil sind notwendig; mehr Infos auf www.juleica.de)

- 25 Euro je TN **(LK)**

- 22,50 Euro (9 x Tagesseminar á 2,50€) **(Stadt)**

Begründung: Honorarkosten, Referentenkosten, Materialkosten, Lizenzen, Druck- und Versandkosten, sonstige Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Die Teilnahme an **Online Fortbildungs-Seminaren** wird bei einer Gesamtdauer von 6h (5 h Stadt) wie ein Tagesseminar zur Fortbildung gefördert. Dabei muss das Seminar nicht 6h (5 h Stadt) am Stück gehalten werden, sondern kann auf mehrere Tage verteilt sein (Begründung: 6h am Stück vor einem Bildschirm zu sitzen, kann und soll nicht erwartet werden/bzw. Fördergrundlage sein)

- 6 Euro je Teilnehmer je 6 h Stunden Online-Seminar **(LK)**

- 5 Euro je Teilnehmenden je 5 h Online-Seminar **(Stadt)**

Begründung: Honorarkosten, Referentenkosten, Materialkosten, Lizenzen, Druck- und Versandkosten, sonstige Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

1.b) Online Tagesmaßnahmen mit einer Gesamtdauer von 6 h sind ebenfalls Förderungswürdig (dabei steht nach wie vor der Freizeitmaßnahmen-Charakter im Vordergrund, z.B. die Online-Schnitzeljagd). Genauso wie das Online Seminar, können auch hier die 6 h auf mehrere Tage verteilt sein.

- 2 Euro je TN (**in den Richtlinien der Stadt sind Tagesmaßnahmen nicht genannt. In 2021 soll jedoch bei Onlineangeboten analog zum LK verfahren werden!**)

Begründung: Honorarkosten, Materialkosten, Lizenzen, Druck- und Versandkosten, sonstige Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

1.d) Bei Online Internationale Jugendbegegnungen sollen die Teilnehmenden des eigenen Landes pro Tag gefördert werden (keine Förderung von ausländischen Gästen, da diese de facto nicht zu Gast sind). Die maximale Förderhöhe soll nicht höher als 1/3 der Gesamtkosten sein.

- 6 Euro je Tag und TN (**LK und Stadt**)

Begründung: Honorarkosten, Referentenkosten, Materialkosten, Lizenzen, Druck- und Versandkosten, sonstige Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Übersetzungskosten

Wolfenbüttel, 02. Februar 2021

Stadt- und Kreisjugendpflege Wolfenbüttel